

Verdoppelung der Einbürgerungen im 1. Quartal 2022; knapp 40% der neu Eingebürgerten sind Nachkommen von NS-Opfern

Wien, 2022-05-19 – In den **ersten drei Monaten des Jahres 2022** wurde die österreichische Staatsbürgerschaft an 4.865 Personen verliehen, darunter an 1.925 Personen mit Wohnsitz im Ausland. Damit gab es laut Statistik Austria mit +102,5% mehr als doppelt so viele Einbürgerungen wie im gleichen Quartal des Vorjahres (2.402 Einbürgerungen). Auch im Vergleich zu vor der Corona-Pandemie (1. Quartal 2019: 2.764 Einbürgerungen) ergab sich eine Zunahme von 76%. Diese ist vorrangig auf Einbürgerungen nach §58c StbG zurückzuführen. Unter diesem Rechtstitel haben Nachkommen von Opfern des NS-Regimes seit September 2020 die Möglichkeit einer Einbürgerung, ohne im Gegenzug ihre bisherige Staatsbürgerschaft aufgeben zu müssen. Im 1. Quartal 2022 erhielten 1.927 Personen nach §58c die österreichische Staatsbürgerschaft, das entspricht 39,6% aller Einbürgerungen dieses Quartals. Von diesen leben 1.911 im **Ausland**. Personen, die unter diesem Titel eingebürgert wurden, sind am häufigsten Angehörige folgender drei Staaten: Israel (781 bzw. 16,1% aller im 1. Quartal 2022 Eingebürgerten), Vereinigtes Königreich (414 bzw. 8,5%) und Vereinigte Staaten (407 bzw. 8,4%). Aus anderen Gründen Eingebürgerte waren zuvor am häufigsten Staatsangehörige der Türkei (340 bzw. 7,0%), Syriens (304 bzw. 6,2%) sowie Bosnien und Herzegowinas (237 bzw. 4,9%). Etwa die Hälfte der Einbürgerungen im 1. Quartal 2022 entfiel auf **Frauen** (49,7%), der Anteil der **Minderjährigen** (unter 18 Jahren) betrug 31,7%. Ein Fünftel der neu Eingebürgerten wurde bereits **in Österreich geboren** (1.029 bzw. 21,2%).

In acht **Bundesländern** wurden im 1. Quartal 2022 mehr Personen eingebürgert als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die relativen Zuwächse waren am deutlichsten in Vorarlberg (+96,1% auf 200 Eingebürgerte), gefolgt von Wien (+64,5% auf 1.135), Tirol (+54,3% auf 284), Steiermark (+43,1% auf 249), Burgenland (+34,1% auf 55), Oberösterreich (+30,1% auf 380), Niederösterreich (+13,3% auf 384) und Kärnten (+11,8% auf 133). Nur in Salzburg gab es mit 120 Einbürgerungen um 4% weniger als in den ersten drei Monaten des Vorjahres.

Etwa drei Viertel aller Einbürgerungen im 1. Quartal 2022 erfolgten bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen aufgrund eines **Rechtsanspruchs** (3.685 Personen bzw. 75,7%). Darunter wurden 1.927 politisch Verfolgte und deren Nachkommen eingebürgert (§58c, Abs. 1 (5 Personen), §58c, Abs. 1a und 1b (1.922 Personen)), 1.375 Personen nach mindestens sechsjährigem Wohnsitz in Österreich und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (§11a, Abs. 4, Abs. 6 sowie Abs. 7), 164 Personen aufgrund der Ehe mit einer Österreicherin, einem Österreicher (§11a, Abs. 1 und Abs. 2) sowie 139 Personen aufgrund eines mindestens 15-jährigen Wohnsitzes in Österreich und nachhaltiger Integration (§12, Abs. 1, Z. 1). Weitere 263 Personen erhielten die Staatsbürgerschaft im **Ermessen** (5,4%), darunter 252 Personen nach mindestens zehnjährigem Wohnsitz (§10, Abs. 1). Unter dem Titel **Erstreckung** der Verleihung wurden 102 Ehegattinnen und Ehegatten (§16) sowie 815 Kinder (§17) eingebürgert.

Detaillierte Ergebnisse sowie weitere Informationen zu den Einbürgerungen finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Informationen zur Methodik: Die Statistik der Einbürgerungen basiert auf den Angaben aus den rechtskräftigen Bescheiden der Ämter der Landesregierungen Österreichs über die Verleihung der Staatsbürgerschaft und wird im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt. Die Statistik der Einbürgerungen dokumentiert sämtliche durch Willenserklärung des Erwerbers und nachfolgenden Behördenakt bewirkte Arten des Erwerbs der Staatsbürgerschaft nach StbG 1985, idF Novelle 2019 (§§ 10 bis 17, 25, 57, 58c und 64a), nicht hingegen die automatischen Erwerbsarten wie Geburt oder Legitimation eines nichtehelichen Kindes. Die Einbürgerungsstatistik umfasst sowohl Einbürgerungen von in Österreich als auch von im Ausland wohnhaften Personen. Bei den seit Inkrafttreten der Novelle 2019 am 1.9.2020 möglichen Einbürgerungen von Nachkommen politisch Verfolgter (§58c Abs. 1a und 1b) gilt wie bei §58c Abs. 1 als "statistisches Wirkungsdatum der Einbürgerung" das Bescheid-Ausstellungsdatum und nicht das Datum des Einlangens der Anzeige bei der Behörde.

Einbürgerungen im 1. Quartal 2022

Wohnort	Q1 2022 insgesamt	Veränderung Q1 2021 – Q1 2022 in %	darunter:			Rechtsgrund ¹⁾		
			geboren in Österreich	unter 18 Jahre	Frauen	Ermessen	Anspruch	Erstreckung
Österreich (einschl. Ausland)	4.865	102,5	1.029	1.544	2.416	263	3.685	917
Burgenland	55	34,1	17	15	36	6	42	7
Kärnten	133	11,8	37	43	76	13	73	47
Niederösterreich	384	13,3	144	127	207	35	228	121
Oberösterreich	380	30,1	156	146	184	41	192	147
Salzburg	120	-4,0	54	42	67	16	61	43
Steiermark	249	43,1	84	89	93	36	137	76
Tirol	284	54,3	104	99	134	36	163	85
Vorarlberg	200	96,1	85	84	98	15	113	72
Wien	1.135	64,5	330	344	608	63	753	319
Ausland	1.925	472,9	18	555	913	2	1.923	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Statistik der Einbürgerungen. Vorläufige Ergebnisse. – 1) Paragraph des StbG 1985 idF Novelle 2019 in Kraft ab 01.09.2020; Ermessen: §10 – Anspruch: §§ 11a, 12–14, 25, 57, 58c, 64a – Erstreckung: §§ 16,17. Alle Paragraphen kommen nur bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung zur Anwendung.

Rückfragen zum Thema beantwortet in der Direktion Bevölkerung, Statistik Austria:
Anita MIKULASEK, Tel.: +43 1 71128-7275 bzw. demographie@statistik.gv.at

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien, Guglgasse 13, Tel.: +43 1 71128-7777
presse@statistik.gv.at
© STATISTIK AUSTRIA